



**Verordnung  
über die Gebühren für  
Siedlungsentwässerungs-  
anlagen**

**Gemeinde Uetikon**

**Fassung 2000**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3

---

<b>II.</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>	<b>4</b>
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6	Gewichtung der Grundstücksflächen	5
Art. 7	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	6
Art. 8	Reduktionen	6
Art. 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
Art. 10	Regenwassernutzung	6
Art. 11	Mindestgebühr	6
Art. 12	Kompetenz zur Festsetzung	7

---

<b>III.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>7</b>
Art. 13	Gebührenpflicht	7
Art. 14	Berechnung der Anschlussgebühr	7
Art. 15	Besonders hoher Abwasseranfall	7

---

<b>IV.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 16	Spezielle Verhältnisse	8
Art. 17	Entstehen der Gebührenpflicht	8
Art. 18	Schuldner	8

---

<b>V.</b>	<b>Zahlungsmodalitäten</b>	<b>8</b>
Art. 19	Rechnungsstellung	8
Art. 20	Fälligkeit	9
Art. 21	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	9

---

<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 22	Rekursrecht	9
Art. 23	Inkrafttreten	10

---

	<b>Tarifordnung</b>	<b>11</b>
--	---------------------	-----------

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde Uitikon erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

*Grundsatz*

### Art. 2

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanpruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

*Umfang der Anlagen*

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

*Volle*

*Kostendeckung*

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

---

## II. Benutzungsgebühr

### Art. 4

- Gebührenpflicht* <sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen ausserhalb des eingezonten Gemeindegebietes haben, soweit sie die kommunale Siedlungsentwässerung beanspruchen, ebenfalls eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.
- <sup>3</sup> Von der Benutzungsgebühr befreit sind Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen ohne Anschluss am kommunalen Entwässerungssystem.

### Art. 5

- Berechnung der Benutzungsgebühr* <sup>1</sup> *Gliederung der Gebühr*  
Die Benutzungsgebühr wird aus der Summe zweier Komponenten erhoben
- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Flächen in Quadratmetern
  - wobei die **anrechenbare Grundstücksfläche** in der 2-geschossigen Wohnzone E auf 800 m<sup>2</sup> **limitiert** ist
- und
- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig der Bezugsquelle.
- <sup>2</sup> *Aufteilung auf die Gebührenkomponenten*  
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

## Art. 6

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

	<i>Gewicht</i>
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	0.2
Einfamilienhauszone (E)	1
2-geschossige Wohnzone (W2)	2
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG2, WG3)	3
Zone für öffentliche Bauten (Oe)	3
Kernzonen (KI, KII)	3
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	3

<sup>2</sup> Geschieht die Strassenentwässerung unter Benutzung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

<sup>3</sup> Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Reservezone sowie Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet.

Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<i>Nutzung</i>	<i>Faktor</i>
reine Wohnbauten	4
gemischte Nutzung	5
rein gewerbliche Nutzung	6

## Art. 7

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

## **Art. 8**

*Reduktionen* <sup>1</sup> Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Verrechnungsmessung.

<sup>2</sup> Ist auf eigene Kosten eine private Retentions- oder Versickerungsanlage für Meteorwasser erstellt worden, wird die Grundgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen wie folgt ermässigt:

Retention bis maximal 25% Reduktion

Versickerung bis maximal 50% Reduktion

## **Art. 9**

*Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben* Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Dies gilt insbesondere auch für genutztes oder ungenutztes Wasser aus privaten Quellen oder Grundwasserfassungen, welches den Siedlungs-entwässerungsanlagen zugeleitet wird.

## **Art. 10**

*Regenwassernutzung* Beim Gebrauch von Regenwasser für die Klosettspülung wird auf den Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler ein Zuschlag von 40 m<sup>3</sup> pro Wohneinheit und Jahr dazugerechnet. In industriellen oder gewerblichen Bauten ist der Frischwasserverbrauch pro Mitarbeiter und Jahr mit 15 m<sup>3</sup> zu veranschlagen.

Für Regenwasseranlagen, denen eine vom Werkamt abgenommene Wasseruhr vorgeschaltet ist, wird die Gebühr pro m<sup>3</sup> erhoben.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Gemeinderat dabei eine Reduktion des Mengenpreises gewähren.

## **Art. 11**

*Mindestgebühr* Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 25.–, wird auf deren Erhebung verzichtet.

## **Art. 12**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. *Kompetenz zur Festsetzung*

---

## **III. Anschlussgebühren**

### **Art. 13**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt. *Gebührenpflicht*

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1,0% des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. *Berechnung der Anschlussgebühr*
- <sup>2</sup> Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes, welche zu einem erhöhten Abwasseranfall bzw. zu Änderungen oder Neuanschlüssen an der privaten Abwasseranlage führen, unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
- <sup>3</sup> Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert zehn Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

### **Art. 15**

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben. *Besonders hoher Abwasseranfall*

---

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 16

*Spezielle Verhältnisse* Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### Art. 17

*Entstehen der Gebührenpflicht* Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

### Art. 18

*Schuldner* Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

---

## V. Zahlungsmodalitäten

### Art. 19

- Rechnungsstellung*
- <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
  - <sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.
  - <sup>3</sup> Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgtem Anschluss gestellt.
  - <sup>4</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Art. 20**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden zu den kantonalen Ansätzen verrechnet. *Fälligkeit*

### **Art. 21**

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides. *Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer*

---

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22**

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet *Rekursrecht*

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### **Art. 23**

*Inkrafttreten* <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Uitikon auf den 1. Oktober 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom April 1972 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Uitikon  
am 20. September 1999.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Uitikon  
am 25. November 1999

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident:  
*V. Gähwiler*

Gemeindeschreiber:  
*B. Bauder*

---

## Tarifordnung

Gestützt auf Art. 12 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Benutzungsgebührenansätze wie folgt festgelegt:

1. Die Grundgebühr gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung beträgt jährlich Fr. –.15 je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
2. Der Mengenpreis gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung beträgt Fr. 1.75 je m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.
3. Die Gebührenansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
4. Diese Gebührenansätze treten auf die Rechnungsperiode 2000/2001 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Uitikon, 24. November 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: V. Gähwiler

Der Gemeindegeschreiber: B. Bauder